

## **ERBUNWÜRDIGKEIT**

- diese Institution existiert auch im gegenwärtigen Bürgergesetzbuch. Sie ist im neuen Bürgergesetzbuch unter § 958-961 geregelt, aber wir sollten erwähnen, dass es in der neuen Regelung viele Neuheitselementen gibt;
- *es handelt sich um eine zivilrechtliche Strafe, die in dem Verbot der unwürdigen Person sowohl an der gesetzlichen Reihenfolge als auch an der testamentarische Folge teilzunehmen besteht;*

### **Unwürdigkeit von Rechts wegen**

Folgende sind unwürdig, um von Rechts wegen zu erben:

- die Person die wegen einem Verstoß verurteilt wurde, begangen mit der Absicht, die Person zu töten, die die Vererbung lässt;
- die Person die verurteilt worden ist weil sie vor der Eröffnung der Nachlass einen Verstoß begangen hat mit der Absicht, eine andere zum Erben berechnete Person zu töten, die, wäre der Nachlass geöffnet worden beim Termin, als die Tat begangen wurde, das Erbrecht des Täters ausschließen oder begrenzen würde.

Die Unwürdigkeit von Rechts wegen kann jederzeit auf Anforderung jeder interessierten Person oder von Amts wegen vom Gerichtshof oder vom öffentlichen Notar festgestellt werden, aufgrund der gerichtlichen Entscheidung, aus der sich die Unwürdigkeit ergibt.

### **Unwürdigkeit nach dem Gesetz**

Folgende können für Erbunwürdig erklärt werden:

- die Person die verurteilt wurde, weil sie böswillig gegen die Person, die die Erbe gelassen hat, ernste physische oder moralische Gewalttätigkeiten begangen hat, oder, je nach dem Fall, Taten, die zum Tod des Opfers führten;
- die Person die, böswillig handelnd, den Willen des Verstorbenen verdeckt, verändert, zerstört oder verfälscht hat;
- die Person, die durch Täuschung oder Gewalttätigkeit den Erblasser hinderte, den Willen um zu entwerfen, zu modifizieren oder zu widerrufen.

Jede Person, die zum Erben berechnigt ist, darf dem Gericht beantragen, die Unwürdigkeit festzustellen innerhalb von einem Jahr ab dem Datum der Eröffnung der Erbe unter Sanktion von Verfall.

### **Auswirkungen der Erbunwürdigkeit**

- es ist der unwürdigen Person verboten zu erben, sowohl in der gesetzlichen Reihenfolge als auch in der testamentarischen Folge.
- der von der unwürdigen Person auf den Vermögensgegenständen des Besitzes ausgeübten Besitz wird als böswilliger Besitz betrachtet.
- sowohl die rechtliche Maßnahmen um Rechte zu schützen als auch die Handlungen, um die

**Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“**

**Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.**

Vermögen zu Verwalten, insoweit diese für die Erben rentabel sind, realisiert zwischen der unwürdigen Person und Dritten, sind gültig.

- die lästige Urkunden, die über Rechten oder Eigentum verfügen, zwischen der unwürdigen Person und echten erwerbenden Dritten, bleiben gültig, jedoch sind die Regeln in Angelegenheiten des Grundbuchs verbindlich.
- die Erscheinung von Vertretern beim Einleiten der Erbverfahren ist anzunehmen, wenn die vertretene Person unwürdig ist, selbst wenn die unwürdige Person am Datum des Startens der Erbfolge am Leben ist und selbst wenn er/sie nicht auf die verzichtet hat
- die Vertretung ist gültig, selbst wenn der Vertreter vor der dargestellten Person unwürdig ist oder wenn er/sie das Erbe, von diesem Letzteren gelassen, ausgeschlagen hat oder enterbt wurde.

### **Aufhebung der Auswirkungen der Unwürdigkeit**

- der Erblasser kann die Auswirkungen der Unwürdigkeit von Rechts wegen oder gemäß dem Gesetz ausdrücklich aufheben über Testament (Wille) oder durch eine notariell beglaubigte Urkunde.
- die Auswirkungen der Unwürdigkeit können nicht durch Rehabilitation der unwürdigen Person, Amnestie, die nach der Verurteilung eingreift, Begnadigung oder Verjährung der Strafe aufgehoben werden.

## **Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“**

**Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.**